

Landratsamt Ansbach

Az.: 645-20 SG 43

Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Überschwemmungsgebiet für die Bibert im Markt Diethofen und in der Stadt Heilsbronn, Landkreis Ansbach, vom 14.09.2005

Das Landratsamt Ansbach erlässt aufgrund des § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert am 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224) in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1, 75 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 /24.07.2003 (BayRS 753-1-U), folgende

Verordnung

§ 1

Überschwemmungsgebiet

- (1) Für die Bibert wird im Markt Diethofen und in der Stadt Heilsbronn ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Gemarkungen Herpersdorf und Kehl Münz (Markt Diethofen) und Bürglein (Stadt Heilsbronn) im Tal der Bibert. Es beginnt unterhalb der Kläranlage Diethofen-Rothleiten bei der Einmündung des Altbachs und endet an der Grenze zum Landkreis Fürth.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den drei Lageplänen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 24.08.2005 im Maßstab 1:2500. Für die nähere Bestimmung des Geltungsbereiches des Überschwemmungsgebietes ist maßgebend die äußere Begrenzung der den Geltungsbereich umschreibenden Linie - im Lageplan - Anlage der Verordnung - blau angelegt, wobei die Überschwemmungsgebietsflächen blau gepunktet sind.

Die drei Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie sind im Landratsamt Ansbach und in den Rathäusern des Marktes Diethofen und der Stadt Heilsbronn während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Der Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 ist nachstehend abgedruckt.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Abs. 2 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 2

Verbote

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist es verboten, Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau von Gewässern dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Dies gilt insbesondere für Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Auffüllungen, die einen nachteiligen Einfluss auf den Zustand des Gewässers, den Wasserrückhalt oder den Wasserabfluss haben können.

Unter Anpflanzungen in diesem Sinne sind Hecken, Strauch- und Baumbepflanzungen zu verstehen, nicht jedoch der übliche Ackerbau.

§ 3

Ausnahmen

Das Landratsamt Ansbach kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes, die Wasserrückhaltung oder die Gewässerbeschaffenheit nicht nachteilig beeinflusst werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG). Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so entfällt die Genehmigung nach Art. 61 BayWG; über die Voraussetzungen des Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG ist im baurechtlichen Verfahren zu entscheiden; die Bestimmungen des § 31b Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz sind hierbei zu beachten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Ansbach in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Ansbach über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Bibert im Markt Dietenhofen und in der Stadt Heilsbronn vom 12.03.1998 außer Kraft.

Anlagen:

3 Lagepläne M = 1:2500

1 Übersichtslageplan M = 1:25.000 - abgedruckt

Ansbach, 14.09.2005

Landratsamt Ansbach

gez.

Schwemmbauer, Landrat

Anhang:

1 Übersichtslageplan M = 1:25.000